



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
zH MMag. Thomas Haghofer
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK-	BAK-	Benedikta Rupprecht	DW 2694 DW 2693	21.12.2015
90480/0007-	KS/GSt/BR/DZ/Pr/MS			
III/3/2015				

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergleichbarkeit von Entgelten für Verbraucherzahlungskonten, den Wechsel von Verbraucherzahlungskonten und den Zugang zu Verbraucherzahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Verbraucherzahlungskontogesetz – VZKG) erlassen wird und das Konsumentenschutzgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden

Sehr geehrter Herr MMag. Haghofer!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Gelegenheit zum übermittelten Entwurf, der überwiegend begrüßt wird, Stellung nehmen zu können.

Alle drei im Gesetz geregelten Bereiche, eine qualitativere Information hinsichtlich Girokonten, die detaillierte Regelung zum Kontowechsel und vor allem der Rechtsanspruch auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen **stellen eine deutliche Verbesserung des Verbraucherschutzes** im Kontobereich dar. Es ist aus AK-Sicht sehr sinnvoll nun eine Regelung über standardisierte Begriffe bei Zahlungskonten einzuführen, denn bei den Bezeichnungen herrscht in der Praxis – das belegen AK-Erhebungen – zum Teil Wildwuchs. Der AK-Bankenrechner, der schon seit langem Verbraucher bei der Auswahl von Bankprodukten unterstützt, wird als gesetzliche Vergleichswebsite für Girokonten aufgewertet, in dem etwa neue Zusatzinformationen zum Serviceniveau der Banken abrufbar sein werden.

Aus BAK-Sicht ist besonders zu begrüßen, dass es nach einer sehr langen Phase der Rechtsunsicherheit und freiwilligen Angeboten einzelner Banken nun einen verbindlichen Rechtsanspruch auf ein Bankkonto für alle KonsumentInnen geben wird. Damit wird finanziell benachteiligten und sozial schwachen Menschen die Gleichstellung bei der Abwicklung ihres Zahlungsverkehrs garantiert. Insbesondere von einem Privatkonkurs Betroffenen wird der finanzielle und wirtschaftliche Neuanfang damit erleichtert werden, denn kein Bankkonto zu haben stellt auch ein Hindernis am Arbeitsmarkt dar. **Die BAK spricht sich allerdings dafür aus bei den Kündigungs- und Ablehnungsgründen nur die Mindestvorgaben der Richtlinie zu erfüllen.** Zu weit gehende Ablehnungsgründe, wie sie derzeit im Entwurf vorgesehen sind, betreffen viele Verbraucher, weswegen die Gefahr besteht, dass sich am bestehenden Status Quo nicht viel ändert.

Entgeltinformation und Glossar

§ 6 Abs 2 Z 1

Die BAK spricht sich dafür aus, dass analog der ZaDiG-Regelung des § 26 Abs 1 Z 1 die Entgeltinformation in **Papierform Vorrang** haben sollte, sodass die Bestimmung lauten sollte, „...**sofern der Verbraucher damit einverstanden ist**, auf einem anderen dauerhaften Datenträger ... mitzuteilen ist“.

§ 6 Abs 2 Z 6

Es wäre zu begrüßen, wenn im Gesetz eine entsprechende **Mindestgröße** für die Schrift der Entgeltinformation vorgesehen wird, um gute Lesbarkeit zu gewährleisten.

§ 6 Abs 5 Z 2

Analog der vorgeschriebenen leichten Zugänglichkeit der **Entgeltinformation und des Glossars** auf Bankwebseiten sollte in Z 2 ergänzt werden, dass diese in allen seinen für Verbraucher zugänglichen **Geschäftsräumlichkeiten an leicht einsehbarer Stelle** bereitzustellen sind.

Entgeltaufstellung

§ 8 Abs 1

Die BAK spricht sich dafür aus, dass die **Entgeltaufstellung mitzuteilen** ist. Die Richtlinie sieht in Art 5 Abs 1 zwar nur das zur Verfügung stellen vor, aufgrund der Mindestharmonisierung könnte die verbraucherfreundlichere Variante vorgezogen werden, die garantiert, dass der Verbraucher keine besondere Handlung vornehmen muss, um die Entgeltaufstellung zu erhalten.

§ 8 Abs 3

AK-Erhebungen und Verbraucheranfragen belegen seit Jahren regelmäßig, dass die von den Kreditinstituten **für Kontokredite verlangten Sollzinsen** – gemessen am allgemeinen Zinsniveau für Verbraucherkredite – **deutlich überhöht** sind. **Diese anhaltende Situation erfordert aus BAK-Sicht Schutzmaßnahmen** für die betroffenen Verbraucher. Die sinnvollste Maßnahme stellt eine wirksame **Deckelung der Überziehungszinsen** in Form einer Spanne zu einem Geldmarktzinssatz (zB 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 5 oder 6 %) dar.

Sollte dieser Vorschlag nicht aufgegriffen werden, werden zusätzlich zu den in § 8 Abs 3 vorgesehenen Pflichten weitere Maßnahmen vorgeschlagen, um zu gewährleisten, dass für länger benötigte Kontokredite andere, günstigere Finanzierungsmöglichkeiten vermehrt genutzt werden können.

Die BAK spricht sich dafür aus von einer **Option der Verbraucherkreditrichtlinie** (Art 18 Abs 2) Gebrauch zu machen und **Kreditinstitute zu verpflichten statt der Kontoüberziehung ein anderes kostengünstigeres Kreditprodukt anzubieten**, wenn die Dauer einer Überschreitungen beträchtlich ist. Diese Pflicht sollte nicht durch ein Angebot auf der Entgelt- aufstellung erfolgen, denn diese wird gemäß § 8 Abs 1 vermutlich nur einmal pro Jahr erstellt werden. Zu bevorzugen wäre daher ein zeitnahes, schriftliches Angebot.

Die BAK erachtet es für sinnvoll und erforderlich **die vorgeschlagenen Informations- und Beratungspflicht des § 8 Abs 3 für Überziehungsmöglichkeiten gemäß VKrG vorzusehen**, wenn hinsichtlich Dauer und Höhe die Voraussetzungen des § 8 Abs 3 vorliegen. Die Regelung bezweckt eine adäquate Information über andere, günstigere Finanzierungsmöglichkeiten und soll einer beginnenden Überschuldung vorbeugen, die nach Erfahrungen der Schuldenberatungsstellen sehr oft mit einem dauerhaft überzogenen Konto beginnt. Wenn man davon ausgeht, dass viele Kontoüberziehungen in der Praxis seit langem bestehen bzw von den Kreditinstituten formlos über den Kontoauszug angeboten wurden und werden, dann muss man auch diese Gruppe von Verbrauchern in den Schutz vor einer drohenden Verschuldung einbeziehen, weil diese meist keinen schriftlichen Vertrag über eine Überziehung abgeschlossen und Zinskonditionen nicht verhandelt haben. Verbraucher, denen seit 2010 nach den Bestimmungen des VKrG ein Kontorahmen im Sinn einer Überziehungsmöglichkeit angeboten wird – samt schriftlichem Vertrag –, werden solche Angebote ihrer Bank oft annehmen ohne auf die Verhandlung der Zinskonditionen besonderes Augenmerk zu legen. Denn, wenn zu diesem Zeitpunkt kein Überziehungsbedarf gegeben ist, ist der Anreiz zur Aushandlung von niedrigeren Zinsen nicht gegeben.

Ein Kontrahierungszwang für Abstattungskredite anstatt einer bestehenden Überziehungsmöglichkeit gemäß VKrG ist aufgrund der Vollharmonisierung der VKrRL nicht möglich. Eine neue Informations- und Beratungspflicht würde es dennoch vielen Verbrauchern ermöglichen sich bei anhaltendem Bedarf zu günstigeren Konditionen zu finanzieren.

Wenn Kreditinstitute Abstattungskredite zur Umschuldung eines Kontokredits mangels Kreditwürdigkeit nicht vergeben bzw wenn Kontorahmen einseitig gekürzt bzw gekündigt werden, dann sollten **Kreditinstitute verpflichtet werden auf das Beratungsangebot der staatlich anerkannten Schuldenberatungsstellen hinzuweisen**. Diese führen nicht nur Insolvenzberatung durch, sondern bieten Verbrauchern auch Budgetberatung an.

§ 9 Verwendung firmeneigener Bezeichnungen

Die Möglichkeit, dass weiterhin **firmeneigene Bezeichnungen** in Vertrags-, Geschäfts- und Marketinginformationen für diejenigen Begriffe und Dienste, für die bereits standardisierte Begriffe festgelegt wurden, verwendet können, **wird abgelehnt**. Besonders **für die Entgeltinformation und die Entgeltaufstellung** werden neben den standardisierten Begriffen zusätzliche verwendete firmeneigene Bezeichnungen **als kontraproduktiv** eingeschätzt.

Auch wenn die Vorgaben des § 9 eingehalten werden, werden doppelte Begrifflichkeiten zu mehr Unübersichtlichkeit und Unklarheit führen.

Vergleichswebseite der Bundesarbeitskammer

Die seit vielen Jahren von der BAK betriebene Vergleichswebseite „bankenrechner.at“ verfügt über entsprechende Erfahrungen und kann die vom Gesetz vorgesehene Objektivität des Entgeltvergleiches und Unabhängigkeit von Zahlungsdienstleistern – wie bisher auch – gewährleisten.

§ 11 Abs 2

In den Erläuterungen dieser Bestimmung gibt es ein Redaktionsversehen. Die jährlichen Kontokosten sind in **§ 2 Z 28** definiert.

§ 11 Abs 3 Z 4

Der **Wortlaut** der Bestimmung schreibt vor, dass dem Verbraucher **aggregierte Informationen über die einzelnen Services** der Kreditinstitute gegeben werden. Die Erläuterungen begründen diese Pflicht zur Information über das Serviceniveau damit Verbrauchern ein vollständiges Bild vom Preis-Leistungs-Verhältnis einer Bank zu geben sowie mit der Förderung eines transparenten Wettbewerbs. Die Informationen sollen Kreditinstitute mit einem kostspieligen Filialnetz und mehr Kundenbetreuung ausweisen, die unter Umständen Girokonten zu einem höheren Preis anbieten. Solche aggregierte Überblicksinformationen werden soweit ersichtlich derzeit nicht angeboten. Die BAK schlägt vor, dass diese Informationen von den Banken in ein von der AK zur Verfügung gestelltes Online-Formular einzugeben sind. Das gewährleistet eine übersichtliche und vereinheitlichte Darstellung. In dieses Formular sollte auch ein Link, der zur jeweiligen **konkreten Filialsuche** führt, aufgenommen werden.

§ 11 Abs 9

Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass Kreditinstitute **bei der Berichtigung** von beanstandeten Informationen die zur Verfügung gestellten **Online-Formulare** des Bankenrechners verwenden müssen.

§ 12 Abs 1

Die BAK regt an in § 12 **grundsätzlich festzulegen**, dass Meldungen, Korrekturen etc, die den Bankenrechner betreffen, von den teilnehmenden Kreditinstituten mittels **Online-Formularen** durchzuführen sind. Die vorgeschlagene Formulierung ist eine Kann-Bestimmung: Zahlungsdienstleister können demnach die notwendigen Daten mittels des von der AK zur Verfügung zu stellenden Online-Formulars melden.

Die in Abs 1 formulierte Pflicht, Änderungen mit dem Tag des Inkrafttretens der Änderung zu **berichtigen**, sollte insofern konkretisiert werden, als Abs 1 **eine direkte diesbezügliche Pflicht** für die teilnehmenden Kreditinstitute vorsehen sollte. Der Entwurf enthält nur die Vorgabe, dass das Formular diese Pflicht enthalten muss.

Kontowechsel

§ 15 Abs 1

Die Informationen über den Kontowechsel sollten dem Verbraucher **bevorzugt in Papierform** und nur **wenn der Verbraucher zustimmt** auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

§ 20

Die **Unentgeltlichkeit**, die in Abs 1 für den Zugang zu den Daten der Daueraufträge und Lastschriften sowie in Abs 2 für den übertragenden Zahlungsdienstleister vorgesehen ist, wird begrüßt.

Zugang zu Zahlungskonten

Es wird begrüßt, dass weitgehend alle österreichischen Kreditinstitute Basiskonten anbieten müssen. Um in Zukunft aber möglichst allen kontolosen Verbrauchern die Möglichkeit zu geben ein solches Konto – ohne Intervention einer sozialen Einrichtung bzw ohne ein aufwändiges Schlichtungsverfahren – zu eröffnen, ist es aus BAK-Sicht **notwendig vor allem bei den Ablehnungs- und Kündigungsgründen** nur die Mindestanforderungen der Richtlinie vorzusehen. Die vorgeschlagenen Gründe sind nach BAK-Ansicht teilweise geeignet den Rechtsanspruch auszuhebeln.

Ablehnungsgründe

§ 24 Abs 1 Z 1

Nach Ansicht der BAK sollte es **ausreichen, wenn der Verbraucher erklärt, dass er ein Basiskonto** benötigt. Schriftliche Unterlagen oder Belege, dass ein anderes Konto die Zahlungsdienste ohnehin ermöglicht, ist eine in der Praxis schwierige Vorgabe. Vor Eröffnung bzw Beantragung eines Privatbankkontos ist es regelmäßig der Fall, dass eine Aufrechnung mit Gehalts- oder Beihilfengutschriften auf einem bestehenden überzogenem Konto droht, sodass präventiv ein neues Girokonto benötigt wird, um existenzielle Zahlungen wie die Miete ungefährdet abwickeln zu können. In solchen Fällen existiert kein Beleg dafür, dass Kontodienste nicht genutzt werden können.

§ 24 Abs 1 Z 2

Der **Ablehnungsgrund** der Z 2 ist zu weitgehend formuliert und sollte **gemäß RL-Vorgaben** auf schweren Betrug oder Delikte, die zum Missbrauch eines Kontos geführt haben, **eingeschränkt werden**, um eine Wiederholung der Straftat zu verhindern (EW 47 und Art 16 Abs 6). Alle anderen Vermögensdelikte gegen eine Bank bzw Bankmitarbeiter generell als Ablehnungsgrund vorzusehen wäre überschießend.

§ 24 Abs 1 Z 3

Dass ein Kreditinstitut **eine Kontoeröffnung ablehnen kann**, wenn es gegenüber dem Verbraucher eine **gerichtlich festgestellte offene Forderung** hat und es in der Gemeinde, in welcher der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, oder in einer angrenzenden Gemeinde zumindest eine Filiale eines anderen Kreditinstituts gibt, dem kein Ablehnungsgrund zusteht, wird von der BAK **aus mehreren Gründen strikt abgelehnt**:

- Der Ablehnungsgrund **widerspricht eindeutig dem Wortlaut der Richtlinie**, der den Mitgliedstaaten neben den Gründen der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **nur dann erlaubt eine Ablehnung** vorzusehen, um dadurch den **Missbrauch des Rechts** auf Zugang zu einem Zahlungskonto durch Verbraucher zu verhindern.
- Der Ablehnungsgrund ist **praxisfremd** und nur schwer zu handhaben. Gerichtlich festgestellte Forderungen sind in keinem Register eingetragen, das von Banken eingesehen werden kann. Es ist zu befürchten, dass daher Ablehnungen aus diesem Grund bei Vorliegen jeder gerichtlich festgestellten Forderung die Folge sein werden. Das würde die **Prolongation des Status Quo** bedeuten, weil **Verbraucher in finanziellen Schwierigkeiten meistens offene Forderungen bei mehreren Banken** haben und die Möglichkeit für eine neue Kontoverbindung sehr eingeschränkt wird. In Zeiten von Bankfusionen bzw. Filialschließungen in großem Stil wird der Rechtsanspruch für die schutzbedürftige Kerngruppe ausgehöhlt. Die RL sieht vor, dass sichergestellt werden muss, dass Verbraucher ein Konto in einer Bankfiliale in unmittelbarer Reichweite ihres Wohnorts eröffnen können (EW 38).
- Zudem stellt dieser Ablehnungsgrund geradezu eine **Einladung dar kleinere Bankforderungen einzuklagen**, die sonst nicht immer klagsweise geltend gemacht werden, um die Eröffnung auf ein Basiskonto zukünftig vermeiden zu können.
- Im **Privatkonkurs werden alle angemeldeten und nicht bestrittenen Forderungen gerichtlich festgestellt**. Davon sind auch Bankforderungen mit relativ geringen Beträgen betroffen. Insgesamt bedeutet die Durchführung eines gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens daher ein viel höheres Risiko für diese Schuldner abgelehnt zu werden. Das **widerspricht dem in der RL** festgelegten Grundsatz, dass **Privatinsolvenz kein Hindernis** für den Zugang zum Basiskonto sein soll (EW 35).

Merkmale des Zahlungskontos

§ 25 Abs 1 Z 4

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei Basiskonten nur **Zahlungsvorgänge innerhalb der Europäischen Union** vorgesehen sind. Das diskriminiert unter Umständen viele Verbraucher in Österreich mit einem Drittstaat als Herkunftsland, die persönliche und wirtschaftliche Beziehungen in diese Drittstaaten pflegen.

§ 26 Entgelte

Die RL-Vorgabe (Art 18 und EW 46) hinsichtlich der Entgelte für Basiskonten besagt, dass diese entweder unentgeltlich oder gegen ein angemessenes Entgelt angeboten werden müssen, um sicherzustellen, dass sie für einen möglichst großen Kreis von Verbrauchern zugänglich sind. Bei der Angemessenheit sind mindestens die nationalen Einkommensniveaus und die durchschnittlichen Entgelte für Zahlungskonten heranzuziehen.

Für besonders schutzwürdige Verbraucher können die Mitgliedstaaten besonders vorteilhafte Bedingungen vorsehen. Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben und des Zwecks der Regelung, der **faktisch vor allem Niedrig- bzw. Niedrigstverdiener schützen möchte, wird die Einführung von Entgeltobergrenzen begrüßt.**

Als grundsätzlich sinnvoll wird die relative und absolute Grenze erachtet. Vor allem die Begrenzung in Abs 1 Z 2 ist essentiell, um eine Preisdiskriminierung zu verhindern. Die Grenze von 80 Euro, die sich an die Durchschnittspreise von Zahlungskonten anlehnt ist – im internationalen Vergleich – eher hoch angesiedelt. So ist in Großbritannien das Basiskonto gratis, andere Länder haben relativ niedrige Jahrespreise von 5 bis 10 Euro (Portugal, Belgien). Da voraussichtlich die meisten Verbraucher, die das Basiskonto benötigen, der Gruppe der besonders schutzwürdigen sozial- und einkommensschwachen Verbraucher angehören werden, wäre es aus AK-Sicht überlegenswert den für diese Gruppe vorgesehenen Sondertarif von 40 Euro grundsätzlich für alle Basiskonten festzulegen. Das würde die Abwicklung – behördlich und in der Bankpraxis – deutlich vereinfachen.

§ 26 Abs 3 Z 1

Hinsichtlich der in der VO-Ermächtigung vorgesehenen Überprüfung der Entgelte geben wir zu bedenken, dass **nicht allein die durchschnittliche Entgeltentwicklung** der Kreditinstitute ausschlaggebend sein sollte, da **AMS-Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Übergangsgeld sowie die Mindestsicherung keiner automatischen Wertanpassung** unterliegen. Entgelterhöhungen gemessen am Verbraucherpreisindex würde die schutzbedürftige Verbrauchergruppe unverhältnismäßig stark belasten.

§ 27 Rahmenverträge und Kündigung

Die BAK spricht sich dafür aus **nur die Mindestanforderungen der RL** hinsichtlich der einseitigen Kündigungsmöglichkeit durch die Bank umzusetzen. Die Gründe des Abs 2 Z 6 und Z 7 sollen wegfallen.

§ 28 Abs 3 Z 2

Auch hinsichtlich der allgemeinen Informationen zum Basiskonto sollte das Gesetz vorsehen, dass diese in allen seinen für Verbraucher zugänglichen **Geschäftsräumlichkeiten an leicht einsehbarer Stelle** bereitzustellen sind.

§ 28 Abs 3 Z 3

Die Informationspflicht betrifft den praktisch sehr relevanten Kernbereich des Gesetzes, weil viele Verbraucher nicht von vornherein die Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen (bzw Basiskonto) beantragen werden, sondern einfach ein Konto eröffnen wollen. Um zu gewährleisten, dass bei Ablehnung der Eröffnung eines „normalen“ Kontos durch die Bank der Schutzzweck der Bestimmung, nämlich eine **Information über den Rechtsanspruch** auf eine Kontoeröffnung, gewährleistet ist, sollte dem Verbraucher diese Information **vorrangig in Papierform und nur wenn der Verbraucher damit einverstanden** ist, auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

Strafbestimmungen

§ 32

Eine **Sanktionierung** der Verletzung der Pflichten des § 8 Abs 3 betreffend **Kontoüberziehungen** wird vermisst.

§ 32 Abs 1 und 2

Die BAK spricht sich – analog der Höhe der Strafbestimmungen des ZaDiG - dafür aus, dass die **geringsten Strafen bis zu 10.000 Euro** betragen sollen.

§ 32 Abs 2 Z 5 und 6

Die Verletzung der in § 28 Abs 3 Z 3 und 5 vorgeschriebenen Informationspflichten sollte mit 30.000 Euro Verwaltungsstrafe bedroht sein. Das Nichterfüllen der **Informationspflicht betrifft den Kernbereich des Gesetzes** und entsprechend strenger sanktioniert werden. Es geht insbesondere darum sicher zu stellen, dass Verbraucher, die über den Rechtsanspruch auf ein Basiskonto nicht informiert sind und deren Antrag auf Eröffnung eines „normalen“ Kontos abgelehnt wird, entsprechend über ihre Rechte informiert werden müssen. Gleiches gilt für die Fälle, in denen der Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos abgelehnt wird.

Artikel 3 FMABAG

Es wird begrüßt, dass die **FMA mit der Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach dem VZKG** betraut wird. Damit wird der Zersplitterung der Aufsichtsagenden, die es etwa bei Verbraucherkrediten gibt, entgegengewirkt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.